

Schriften zum Strafrecht

Band 112

**Der drohende Tod
als Strafverfahrenshindernis**

Von

Benjamin Limbach



Duncker & Humblot · Berlin

BENJAMIN LIMBACH

Der drohende Tod als Strafverfahrenshindernis

Schriften zum Strafrecht
Heft 112

Der drohende Tod als Strafverfahrenshindernis

Von

Dr. Benjamin Limbach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Limbach, Benjamin:

Der drohende Tod als Strafverfahrenshindernis / von Benjamin

Limbach. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum Strafrecht ; H. 112)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09455-7

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 3-428-09455-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Diese Arbeit ist die geringfügig überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich in den Monaten Dezember 1995 bis Januar 1997 gefertigt und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn im Wintersemester 1996/1997 vorgelegt habe.

An erster Stelle habe ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Rudolphi, zu danken, der sich bereitwillig von meinem Interesse an diesem Thema anstecken ließ, mich stets förderte, und bei dem ich während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter die notwendigen Freiheiten zur Erstellung dieser Arbeit genoß.

Mein Dank gilt auch dem Ersteller des Zweitgutachtens, Herrn Prof. Dr. Gerald Grünwald, der früh mein Interesse an der Strafrechtswissenschaft weckte und förderte.

Meiner Schwester Dr. Anna Caroline Limbach danke ich für die kritische Begutachtung des Manuskripts und ihre vielfältigen und hilfreichen Anmerkungen und Anregungen. Ebenso danke ich meiner Kollegin Wibke Fleischer, die bereitwillig den Kampf gegen den Fehlerteufel führte.

Schließlich möchte ich all denen danken, die mir in dieser Zeit Mut gemacht, mich gefördert und vor allem ertragen haben. Ihnen allen ist diese Arbeit gewidmet.

Benjamin Limbach

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
1. Kapitel: Das Ziel des Strafverfahrens	13
<i>I. Strikte Trennung von materiellem Recht und Prozeßrecht - Gold-</i> <i>schmidt</i>	14
<i>II. Konkretisierung des materiellen Rechts durch das Urteil</i>	22
1. Die Kreationstheorie von Sauer	23
2. Pawlowski	27
<i>III. Verbindung von materiellem Recht und Prozeßrecht</i>	33
1. Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und Verwirklichung beziehungsweise Durchsetzung des materiellen Rechts	35
2. Wahrheit und Gerechtigkeit	39
a) Wahrheit	40
b) Gerechtigkeit	45
3. Rechtskraft und Rechtssicherheit	46
a) Rechtskraft als Einwand	47
b) Rechtssicherheit als Verfahrenszweck	49
4. Rechtsfrieden	53
a) Einwand der mangelnden Berücksichtigung der Gerechtigkeit	54
b) Einwände von Gaul und Schaper	56
c) Einwand von Paeffgen	59
d) Volks Definition des Rechtsfriedens	61
e) Weigends Definition des Rechtsfriedens	62
f) Exkurs: Luhmann und die Legitimation durch Verfahren	66
5. Ergebnis	68
6. Erreichbarkeit von Rechtsfrieden im Verfahren gegen Moribunde	69
2. Kapitel: Folgerungen aus der fehlenden Erreichbarkeit des Verfahrens- ziels	73
<i>I. Vorliegen eines einfachgesetzlichen Verfahrenshindernisses</i>	74
1. Definition des Begriffs Verfahrenshindernis	74
a) Zulässigkeitsbedingung des Verfahrens im ganzen	75
b) Typisierte Voraussetzungen der Rechtsfriedenssicherung	78
c) Verbindung beider Definitionen	82
2. Der drohende Tod als einfachgesetzliches Verfahrenshindernis	84
a) "Der drohende Tod"	84

b) Die Verhandlungsfähigkeit und der Tod des Beschuldigten als Vergleichsmaßstab.....	84
c) Der drohende Tod als negative Zulässigkeitsbedingung des Verfahrens im ganzen.....	88
aa) "Umstand"	88
bb) "Zulässigkeit des Verfahrens im ganzen"	94
cc) "Schwer wiegen"	94
dd) Zwischenergebnis	100
d) Der drohende Tod als negative typisierte Voraussetzung der Rechtsfriedenssicherung	101
aa) Voraussetzung der Rechtsfriedenssicherung.....	102
bb) "Einfache Struktur" und "wirkungssichere Evidenz"	102
cc) Entscheidung des Konflikts	106
dd) Zwischenergebnis	109
3. Bedenken gegen die Einstufung als Verfahrenshindernis.....	110
a) Der bei Durchführung des Strafverfahrens drohende Tod - BVerfGE 51, 324.....	110
b) Abwägung mit der Schwere der Tat	113
c) Zusammenfassung.....	116
4. Ergebnis	117
<i>II. Verfahrenshindernis von Verfassungs wegen</i>	<i>118</i>
1. Der Begriff Menschenwürde	119
2. Verletzung der Menschenwürde in Verfahren gegen Moribunde.....	122
3. Zusammenfassung	127
<i>III. Rechtsfolgen des Verfahrenshindernisses</i>	<i>128</i>
1. Vorläufige Einstellung nach § 205 StPO	128
2. Endgültige Einstellung nach § 206a StPO	130
Zusammenfassung der Thesen	133
Literaturverzeichnis	135

Einleitung

Der Zorn, selbst der gerechte, ist immer ungerecht.
Gerecht ist nur die völlige Ruhe des Urteils.

Carl J. Burckhardt

Von den vielen Entscheidungen deutscher Gerichte, die die strafrechtliche Aufarbeitung der Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR betreffen, haben wenige eine solche Aufregung in der Öffentlichkeit hervorgerufen wie der Beschluß des Berliner Verfassungsgerichtshofs zum sogenannten "Honecker-Verfahren".¹ In diesem Beschluß ging der Berliner Verfassungsgerichtshof anhand der Feststellungen des Kammergerichts Berlin davon aus, daß der Beschuldigte aufgrund einer Krebserkrankung das Ende des Verfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erleben werde. Auf der Grundlage dieses Sachverhalts vertrat das Gericht die Auffassung, das Strafverfahren könne seinen gesetzlichen Zweck nicht mehr erreichen, es habe seinen Sinn mithin verloren. Daher verletze eine Fortführung desselben den Beschuldigten in seinem Recht auf Wahrung seiner Menschenwürde. Einer solchen Fortsetzung des Prozesses stünde demnach ein absolutes Verfahrenshindernis und der weiteren Untersuchungshaft ein absoluter Aufhebungsgrund entgegen.²

Die heftige Diskussion um diesen Beschluß verdeutlicht, auf welch schwieriges Gebiet sich der Berliner Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung begeben hat.³ Kritisiert wurde nicht nur der Eingriff eines Landesverfassungsgerichts in das Bundesrechtsgebiet Strafrecht, sondern auch die Herleitung eines Verfahrenshindernisses aus der Verfassung. Die Schärfe der Diskussion mag sich einerseits mit der Person des Beschuldigten, der über einen Zeitraum

¹ BerlVerfGH NJW 1993, 515.

² BerlVerfGH NJW 1993, 515 (517). Vgl. außerdem die Darstellung der öffentlichen Kontroverse bei *Hénard*, Geschichte vor Gericht, 63 ff., und bei *Wesel*, Der Honecker-Prozeß, 104 ff.

³ Vgl. die Beiträge von *Bartlsperger*, DVBl. 1993, 333; *Schoreit*, NJW 1993, 881; *Wilke*, NJW 1993, 887; *Meurer*, JR 1993, 89; *Berkemann*, NVwZ 1993, 409; *Stark*, JZ 1993, 231; *Paeffgen*, NJ 1993, 152; *Koppemock/Staechelin*, StV 1993, 433.

von achtzehn Jahren der höchste Repräsentant der untergegangenen DDR war, erklären lassen. Insbesondere die ihm zur Last gelegten Taten, nämlich die Tötung mehrerer Personen, die versucht hatten, die Grenze zur Bundesrepublik Deutschland zu überqueren, riefen eine verstärkte Aufmerksamkeit hervor. Andererseits birgt die Entscheidung auch ohne diesen historischen und politischen Hintergrund zahlreiche juristische Probleme sowohl verfassungs- als auch strafverfahrensrechtlicher Art.

Das Thema der Untersuchung beschränkt sich in dieser Arbeit jedoch auf die strafprozessuale Problematik der Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs. So soll weder auf die Frage eingegangen werden, inwieweit ein Landesverfassungsgericht in die Arbeit der Strafgerichte eingreifen darf, noch auf die Herleitung der Garantie der Menschenwürde aus der Verfassung des Landes Berlin.

Aber auch das strafprozessuale Problem, welche Auswirkungen es auf das Verfahren hat, daß der Beschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor Ende des Verfahrens stirbt, läßt sich nicht gänzlich nüchtern betrachten. Denn eine solche Situation stellt nicht nur die Beteiligten "vor eine Nagelprobe auf die Menschlichkeit unseres Strafrechts".⁴ Denn die staatlichen Autoritäten, die - sei es als Richter oder Staatsanwalt - am Verfahren beteiligt sind, treffen auf einen Beschuldigten, der um seinen nahe bevorstehenden Tod weiß. Und verstärkend kommt noch hinzu, daß der Tod nicht nur bevorsteht, sondern daß er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor dem Ende des Verfahrens eintritt.

Derartige Fälle mögen in der Praxis der Strafgerichte höchst selten sein. Es handelt sich - jedenfalls bisher - um Ausnahmesituationen.⁵ Doch berechtigt das nicht dazu, sie mit diesem Argument zu vernachlässigen und zu übergehen. Denn gerade in solchen Grenzfällen muß sich die Humanität unseres Rechtssystems zeigen, deren stärkster Ausdruck die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde in Art. 1 I GG ist, und muß sich ein rechtsstaatlich geprägtes Strafverfahrensrecht bewähren.

⁴ So *Dencker*, StV 1992, 125, zu ähnlichen Konstellationen bei Strafprozessen gegen Aids-Kranke, wo er weiter ausführt: "Das Verschweigen des Problems aber läßt objektive Grausamkeit des Strafrechts möglich werden, und es läßt auch die mit solchen Fällen konfrontierten Straßjuristen allein."

⁵ Im Hinblick auf die Ausbreitung von AIDS insbesondere auch unter Drogenabhängigen und in den Haftanstalten kann der drohende Tod im Strafverfahren jedoch bald an Bedeutung gewinnen; so *Koppemock/Staechelin*, StV 1993, 433 (439); *Paeffgen* in SK-StPO, Anhang zu § 206a Rn. 11.

Die Frage, ob gegen einen Moribunden ein Strafverfahren durchgeführt werden darf, soll aber nicht in erster Linie aus verfassungsrechtlicher Perspektive beantwortet werden, wie es der Berliner Verfassungsgerichtshof getan hat. Vielmehr ist es Anliegen der vorliegenden Untersuchung, auf das Problem des drohenden Todes des Beschuldigten eine Antwort aus dem einfachgesetzlichen Strafverfahrensrecht zu finden. Der Berliner Verfassungsgerichtshof mußte sich aufgrund seiner Aufgabe, staatliches Handeln nur anhand der Verfassung des Landes Berlin zu beurteilen, auf die verfassungsrechtliche Fragestellung beschränken. In einer vom konkreten Fall losgelösten Untersuchung erscheint es aber sinnvoll, primär das einfache Recht auf eine Lösung hin zu untersuchen. Erst dann, wenn diese Vorgehensweise keine befriedigende Antwort zu geben vermag, bietet es sich an, hilfsweise auf das Verfassungsrecht zu rekurrieren.

Die Abstraktheit der Untersuchung trägt außerdem dazu bei, das Problem unabhängig von der Person eines bestimmten Beschuldigten mit einem gewissen Abstand und mit der im Sinne des einführenden Zitates erforderlichen Ruhe zu behandeln.

Hinsichtlich der Problematik, welche Auswirkungen der drohende Tod des Beschuldigten auf das Strafverfahren haben soll, drängt sich zunächst die Frage nach dem Ziel des Strafverfahrens auf. Denn letztlich steht hinter der Überlegung, ob gegen einen Moribunden weiter verhandelt werden soll beziehungsweise darf, die grundsätzliche Frage, ob die weitere Durchführung eines solchen Strafverfahrens noch Sinn hat, ob der Prozeß mithin seinen Zweck überhaupt erfüllen kann. So hat denn auch der Berliner Verfassungsgerichtshof die Einstellung des Strafverfahrens damit begründet, daß das Verfahren sein Ziel nicht mehr erreichen könne.⁶ Aus diesem Grund setzt sich der erste Teil der Arbeit mit dem Ziel des Strafverfahrens auseinander. Schon die Fülle der hierzu erschienenen Literatur zeigt die Bedeutung einer Definition des Verfahrenszieles für das gesamte Strafverfahrensrecht. Eine solche Definition vermag dem Verständnis sowohl der Struktur dieses Rechtsgebietes als auch einzelner Probleme, die sich dem Juristen im Strafverfahrensrecht stellen, zu dienen. Daher steht diese Frage am Anfang der Untersuchung.

Nach einer Auseinandersetzung mit den seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts vertretenen Ansichten kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das Ziel des Strafverfahrens - kurz gefaßt - in der Schaffung von Rechtsfrieden besteht. Weiterhin wird dargelegt, daß die Fortführung eines

⁶ BerlVerfGH NJW 1993, 515 (517).